



NATURSCHUTZSTIFTUNG
LANDKREIS LÜNEBURG

Förderrichtlinie

Kleinprojekte in Naturschutz und Umweltbildung

Präambel - Welchen Zweck hat das Förderprogramm?

Die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Lüneburg. Sie hält sich dabei an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und an den in ihrer Satzung definierten Stiftungszweck.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG). Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Naturschutz kann jedoch nur gelingen, wenn er von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig angesehen und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird.

Die vorliegende Förderrichtlinie richtet sich daher an engagierte Initiativen, die mit einer Projektidee einen Beitrag zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg leisten möchten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

1. Zuwendungszweck - Was fördert die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg?

Die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg fördert nach dieser Richtlinie die Umsetzung von Projekten, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere Projekte aus den Bereichen:

- 1.1 Natur- und Artenschutz: Projekte und Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Verbesserung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenarten
- 1.2 Natur- und Umweltbildung: Projekte, die als Ziel die Förderung des Natur- & Umweltbewusstseins, -wissens, und -verständnisses der Menschen im Landkreis Lüneburg, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben.
- 1.3 Projekte zur Förderung des Naturerlebens

2. Zuwendungsempfänger - Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Die Stiftung vergibt Zuwendungen an:

- als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände
- Stiftungen
- Gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH) und Genossenschaften
- Sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Empfänger von Fördermitteln müssen ihren Sitz im Landkreis Lüneburg haben. In Einzelfällen können Antragstellende eine Förderung erhalten, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, sofern sich die Wirkung ihres Projektes im Landkreis Lüneburg entfaltet.

3. Förderfähige Maßnahmen - Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Stiftung fördert Ausgaben, die einen direkten Bezug zum Förderprojekt haben.

3.1 Als förderfähige Kosten werden anerkannt:

- Sach- und Materialkosten
- Pflanzen und Saatgut
- Honorare
- Fahrtkosten (ÖPNV in der 2. Klasse; PKW-Nutzung: 0,3 Euro/km)
- Notwendige Übernachtungen (bis 80 € pro Person und Nacht)
- Mieten für Räume und Technik
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind nicht ausschließlich, aber insbesondere:

- Projekte zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- Unbare Eigenleistungen
- Laufende Betriebskosten und institutionelle Förderung
- Verpflegungskosten im Rahmen von Tagungen
- Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren sowie Rechnungslegungs- und -prüfungskosten
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Wie erfolgt die Zuwendung?

4.1 Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.2 Die Zuwendung erfolgt nach dem Auslagenerstattungsprinzip. Zuwendungsempfänger gehen dementsprechend zur Durchführung ihres Projektes in Vorleistung und erhalten die Zuwendung nach Einreichung des Verwendungsnachweises. In Ausnahmefällen behält sich die Stiftung vor, davon abzuweichen.

4.3 Die Förderquote beträgt 80 v. H. der förderfähigen Kosten.

4.4 Eine Kofinanzierung durch Dritte ist möglich und erwünscht.

- 4.5 Fördermittel der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg können zur Kofinanzierung von Eigenanteilen im Rahmen anderer Förderprogramme vergeben werden.
- 4.6 Die Bagatellgrenze (Mindestzuwendung) liegt bei 300 €.
- 4.7 Die maximale Fördersumme beträgt 4.000 € pro Projekt.
- 4.8 Im Ausnahmefall können höhere Zuschüsse geprüft und gewährt werden.

5. Antragstellung

- 5.1 Förderanträge können fortlaufend bei der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg eingereicht werden.
- 5.2 Förderanträge sind grundsätzlich formlos und in schriftlicher Form zu stellen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme, sowie eine Darstellung der Zielsetzung und Notwendigkeit des Projektes enthalten. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Antrag außerdem eine Darstellung des zeitlichen Projektablaufs, der Zielerreichungssicherung sowie eine Karte beizufügen, aus der die Lage der Projektumsetzung hervorgeht. Eine digitale Antragstellung ist zu bevorzugen.
- 5.3 Die Entscheidung über den Förderantrag treffen Vorstand und Geschäftsführung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg, nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien und pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen von Dritten sowie im Rahmen der für das Förderprogramm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 5.4 Im Falle einer Förderung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Lage des Einzelfalls – erforderliche Nebenbestimmungen enthalten kann.
- 5.5 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Verwendungszweckes verwendet werden.
- 5.6 Die Verwendung der Zuwendung muss mit einem einfachen Verwendungsnachweis dokumentiert und belegt werden. Der Verwendungsnachweis enthält einen kurzen Sachbericht über das geförderte Projekt, eine tabellarische Darstellung der Projektkosten sowie Fotos, Filme oder Dokumente, die einen Einblick in die Umsetzung des Projektes geben. Bei Projekten mit einer Zuwendung bis 500 € verbleiben die Ausgabenbelege beim Empfänger, bei Projekten mit einer Zuwendung von über 500 € werden die Belege mit der Aufstellung der Projektkosten eingereicht. Die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg stellt ein Formular des Verwendungsnachweises bereit. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme unaufgefordert durch den Zuwendungsempfänger eingereicht werden.
- 5.7 Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn das beantragte Projekt umgesetzt-, die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller erbracht, nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Auslagenerstattungsprinzip).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen: Voraussetzungen, Verfahren und Auflagen

- 6.1 Alle Projekte, die durch die Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg gefördert werden, müssen dem in ihrer Satzung definierten Stiftungszweck entsprechen.

- 6.2 Es werden nur Projekte gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen wurden. Die Geschäftsführung kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Hiermit ist kein Förderanspruch verbunden. Lediglich die Möglichkeit der Förderung geht nach der Erlaubnis nicht verloren.
- 6.3 Verzögerungen in der Projektabwicklung müssen der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg umgehend gemeldet werden. Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn sich der Projektstart um mehr als 12 Monate verzögert.
- 6.4 Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 6.5 Bei investiven Projekten (Anschaffungen & bauliche Maßnahmen) besteht eine Zweckbindungsfrist. Sie beträgt 4 Jahre ab dem Kaufdatum. Antragsteller verpflichten sich, die geförderten Sachgüter für denwendungszweck zu verwenden und diese vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht an Dritte zu veräußern. Sie verpflichten sich außerdem, nach Umsetzung der Maßnahme, die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projektes zur Erreichung der Projektziele zu gewährleisten.
- 6.6 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist auf die Förderung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg hinzuweisen, bzw. sind Vertreter zu Eröffnungen/Übergaben oder Ähnlichem einzuladen. Dem Zuwendungsempfänger wird ein Schild mit Förderhinweis zur Verfügung gestellt, das gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zum Projekt zu platzieren ist.
- 6.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung, auch nicht, wenn der Zweck der Förderrichtlinie erfüllt wird. Eine einmalige oder wiederholte Förderung begründet ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber der Stiftung.

7. Widerruf, Erstattung

- 7.1 Der Bewilligungsbescheid wird ganz oder teilweise widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückfordert, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder denwendungszweck verstößt.
- 7.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.
- 7.3 Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Förderrichtlinie tritt am 14. September 2022 in Kraft.

Bleckede, 13.09.2022

Bleckede, 13.09.2022

Sigrid Vossers
Vorstandsvorsitzende
Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg

Ole Dierßen
Geschäftsführer
Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg